Wien, Donnerstag, den 10. November 1887. XX. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der hygienisch-demographische Congreß und die Verwaltung.

Von Dr. M. Ertl.

II.

Noch reichhaltiger für unsere Beobachtung sind die Beschlüsse der hygienischen Sectionen des Congresses. Die Verwaltungspolitik und die Verwaltungsbeamten werden sich für viele Jahre hinaus mit den durch dieselben gebotenen Grundsätzen zu beschäftigen haben und aus denselben eine reiche und fruchtbare Belehrung für ihre Thätigkeit ziehen können. Vor Allem wird es für den Verwaltungsbeamten unerläßlich sein, sich allmälig den Forderungen der Zeit anzuschließen und das, was früher an seiner hygienischen Ausbildung versäumt wurde, durch Selbstunterricht nachzuholen. Wenn Pettenkofer diese hygienische Erziehung insbesondere für drei Stände als nothwendig bezeichnete [16]), nämlich für den Arzt, für den Techniker und für den Verwaltungsbeamten, und wenn wir bedenken, daß ja gerade der Verwaltungsbeamte sehr oft Arzt oder Techniker ist, so liegt wohl die Schlußfolgerung, die wir daraus ziehen können, klar zutage.

In Hinkunft soll ja auch hoffentlich für diesen Unterricht von Anfang und systematisch gesorgt werden; er scheint für die harmonische Ausbildung des Menschen vielleicht mindestens ebenso wichtig, wie die Kenntniß der unregelmäßigen Aoriste oder sämmtlicher Jahreszahlen der Samniterkriege. Der Congreß hat denn auch das Schulwesen selbst zum Gegenstande seiner Desiderien gemacht. Wenn es feststeht, daß der eigentliche Wirkungskreis für die Hygiene dort zu suchen ist, wo das Verständniß für die Gesundheitsbedingungen nicht mehr das Vorrecht einer höher gebildeten Classe, sondern Gemeingut des ganzen Volkes ist, dann wird die Aufgabe des Staates hier sofort klar: Er hat in seiner Schulverwaltung das heranwachsende Volk für jenes Verständniß empfänglich zu machen, d. h. er muß den hygienischen Unterricht in den Lehrplan einführen. Die diesbezüglichen Beschlüsse der 2. Section [17]) sagen denn auch, der Staat habe dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung zur Mitwirkung an der öffentlichen Gesundheitspflege herangezogen und daher in das Verständniß der allerwesentlichsten Grundsätze der Gesundheitslehre eingeführt werde. Er habe daher in der Volksschule einen faßlichen und einfachen Unterricht über Bau und Thätigkeitslehre des menschlichen Körpers, über die Grundbedingungen seiner Gesunderhaltung gegenüber den gewöhnlichen Lebensverhältnissen im Geiste des Gesammtunterrichtes einzuführen. Diese Belehrungen sollen in den Fortbildungsschulen entsprechend erweitert, in den Mädchenschulen aber die hygienischen Verhältnisse der Wohnung, Körperpflege und Nahrung etwas eingehender behandelt werden. Zu diesem Zwecke soll ein faßlicher, systematischer Unterricht in der Gesundheitslehre durch Aerzte an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten obligatorisch eingeführt und der Nachweis ausreichender Kenntniß aus derselben bei der Prüfung für die Lehrbefähigung verlangt werden. Wünschenswerth wäre auch der hygienische Unterricht in den Mittelschulen in Verbindung mit dem naturwissenschaftlichen Unterrichte. Unbedingt nothwendig sei es, daß für Aerzte die Gesammthygiene obligatorischer Unterrichts- und Prüfungsgegenstand werde. Auch sei an den technischen Hochschulen der hygienische Unterricht unter besonderer Betonung der Gewerbehygiene nothwendig, und wäre der Nachweis ausreichender Kenntniß darin vor Vollendung der Studien zu fordern. In Deutschland ist ja in diesem Punkte schon mancher Wunsch zur That geworden, nicht nur durch Errichtung von Lehrkanzeln und des Reichs-Gesundheitsamtes, sondern auch durch den Nachweis der hygienischen Kenntnisse bei den Prüfungen. Ob gerade der hygienische Unterricht insbesondere an den Lehrer-Bildungsanstalten durch Aerzte ertheilt werden müsse, möchten wir bezweifeln, zumal sich bis heute oft gezeigt hat, daß der Stand, dem gerade dieser wichtige Zweig der Verwaltung, das Gesundheitswesen, doch eigentlich seit jeher anvertraut war, von den Aufgaben der Gesundheitspflege oft keine Ahnung hatte, ja sogar aus mißverstandenem Standesinteresse die allgemeine Kenntniß der Gesundheitslehren als eine Beschränkung seiner Thätigkeit auffaßte.

Die Hauptthätigkeit des Congresses wendete sich natürlich dem eigentlichen Gesundheitswesen zu. Dieses Gesundheitswesen im engeren Sinne, welches, wie wir oben ausgeführt haben, den Eingriff der Verwaltung in dem Momente bedeutet, wo der Einzelne gegen Factoren ankämpft, welche außerhalb seiner individuellen Machtsphäre gelegen sind, kann nach vier Hauptgesichtspunkten in Betracht kommen, je nachdem die

[16]) Vgl. „Tageblatt" Nr. 2, S. 17.

[17]) Vgl. „Tageblatt" Nr. 6, S. 5. Und dazu Fodor „Der hygienische Unterricht an Volksschulen, Mittelschulen 2c." Kuborn „Enseignement de l'hygiène dans les écoles élémentaires etc." Layet „Enseignement de l'hygiène en France". Gauster „Hygienischer Unterricht an Volksschulen 2c." (Heft XIII.

Gefährdung der Gesundheit für den Einzelnen in der Nothwendigkeit gelegen ist, seine Unterkunft in gewissen Räumen suchen zu müssen (Bauhygiene), oder eine bestimmte Nahrung zu genießen, deren Qualität sich seiner Beurtheilung entzieht (Lebensmittelhygiene), oder eine ungünstige, durch die Verhältnisse ihm aufgenöthigte sociale Stellung einzunehmen (sociales Gesundheitswesen), oder aber den ohnmächtigen Kampf gegen die ansteckende Eigenschaft gewisser Krankheiten führen zu müssen (Seuchenwesen).

Was zunächst die Bauhygiene anlangt, so ist natürlich in Bezug auf technische Fragen sehr viel verhandelt worden [18]), was uns jedoch ferner liegt. Auch die hygienischen Einrichtungen der Communicationen zu Land, also insbesondere der Eisen- und Pferdebahnen, kamen dabei zur Discussion [19]). Bisher hat sich leider, wie von der letzten u. ö. Verordnung bezüglich der Tramways her erinnerlich, sehr wenig bei uns in diesem Punkte verbessern lassen. Der Congreß war der Ansicht, es sei nothwendig, daß die Baupläne vor ihrer Ausführung zur Begutachtung vom hygienischen Standpunkte dem sachverständigen Leiter des Sanitätswesens übergeben werden, welcher auch bei den sogenannten technisch-polizeilichen Begehungen mitwirke. Aus Rücksicht für die öffentliche Gesundheit und den Anstand dürften in den Wägen der Straßenbahnen — Tramways — nur so viele Personen zu derselben Zeit befördert werden, als Sitzplätze in denselben vorhanden sind, daher solle die Aufnahme stehender Passagiere strengstens untersagt werden. Jede Eisenbahnunternehmung habe dafür zu sorgen, daß Kranke, vorzüglich aber an Infectionskrankheiten Leidende in besonderen, zu diesem Zwecke gebauten Wägen und auf keinen Fall in den gewöhnlichen Personenwägen befördert werden. Jede Bahnstation sei mit einem Rettungskasten und einem Tragkorbe, jeder Zug mit einer Verbandtasche und einer Tragbahre zu versehen. Die Ueberanstrengung der Bediensteten, namentlich des Fahrpersonales, welche durch Erschöpfung Anlaß zu Unglücksfällen geben kann, dürfe nicht geduldet werden. Das Sanitätswesen der Bahnen solle unter der Leitung eines sachverständigen Arztes stehen, welcher die Stelle eines leitenden Beamten einnehmen soll u. s. w.

Wir haben die aus der Erfahrung uns aufgedrängte Empfindung, als ob hier, sowie auf dem Gebiete der Schiffshygiene [20]), Vieles noch lange ein frommer Wunsch bleiben müßte. Jede Erkenntniß bedarf eben leider in der menschlichen Gesellschaft einer gewissen, selten verkürzbaren Zeit, und während man bezüglich der Hochbauten auf dem Lande schon so viele Erfahrungszeit hinter sich hat, daß heute das Gesundheitsmoment dabei gewürdigt werden kann, sind dermalen in dem Communicationswesen zu Wasser und zu Lande noch Rücksichten der Maschinentechnik oder aber des Tarifwesens die fast ausschließlich maßgebenden. Um über diesen regelmäßigen Gang der Entwicklung der Dinge kühn hinwegzusetzen, müßten wir Amerikaner sein, welche sogar ihre Bahnen „von nowhere nach nowhere" bauen, dabei aber auch auf unsere Geschichte und die daran klebende europäische Erziehung verzichten können.

Von viel größerer Bedeutung als diese ganze Frage ist aber gewiß jener Theil der Bauhygiene, welchen wir als Schulhygiene bezeichnen. Gerade die heranwachsende Jugend ist ja in hervorragendem Maße gezwungen, sich in Folge der Schulpflicht und Rücksichten der weiten räumlichen Entfernung einer besseren Schule oft in Räumen zu bewegen, deren hygienische Beschaffenheit sich ganz und gar der Beurtheilung oder dem Einflusse der Kinder und der Eltern entzieht. Der Congreß war in seinem diesbezüglichen Beschlusse der Ansicht, daß das Interesse der Staaten und Familien eine dauernde Betheiligung sachverständiger Aerzte an der Schulverwaltung verlange, um Gesundheitsschädlichkeiten des Schulbesuches und Unterrichtes von den Schülern und Schülerinnen abzuhalten und auf eine gesundheitsförderliche Thätigkeit der Schule hinzuwirken. Vor Allem sei eine staatliche hygienische Revision aller öffentlichen und privaten Schulen nothwendig. In jedem Schulaufsichtskörper müsse, wo und sobald ein Arzt vorhanden ist, derselbe Sitz und Stimme haben. Die hygienische Schulaufsicht sei sachverständigen Aerzten anzuvertrauen, gleichviel ob sie beamtete Aerzte sind oder nicht. Wir möchten im Sinne unserer früheren Ausführungen lieber sagen: sie sei Sachverständigen anzuvertrauen, welche nicht gerade Aerzte sein müssen. Gerade in Oesterreich haben sich Schulmänner schon sehr ersprießlich mit Fragen der Schulhygiene beschäftigt. Sicherlich aber ist es die höchste Zeit, den Grundsatz mens sana in corpore sano wieder mehr zur Geltung zu bringen, da es scheint, daß die deutsche Schulbildung ziemlich einseitig aufgefaßt wird. Man braucht dabei weder in das Extrem des englischen Criquet- und Lawn-tennys-Wesens verfallen, noch in der deutschen Einseitigkeit des Turnens allein das Heil erblicken. Vielmehr scheint sowohl in der Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten, als auch in der Erkenntniß und Schaffung hygienisch zuträglicher äußerer Verhältnisse der richtige Weg gelegen, um eine harmonische Ausbildung des ganzen Menschen zu ermöglichen. Die Zeit, welche so unpoetisch ist, daß sie die Menschenideale nicht mehr auf den Olymp versetzt, sondern vielmehr den Menschen auf Erden das Los zu verbessern sich bestrebt, wird in dem Grundsatze „gesund und tüchtig" die zwar sehr nüchterne, aber auch sehr nützliche moderne Auffassung der Kalokagathia zu erkennen haben. In Oesterreich verlangt zwar nicht nur das Schulgesetz vom 14. Mai 1869 von jeder Schule, daß sie „den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend eingerichtete Schullocalitäten besitze", sondern die späteren Verordnungen sind auch über diese akademische Formulirung weit hinausgegangen. So stellt der Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1873, Z. 4816, sehr detaillirte Vorschriften auf, der Erlaß vom 26. November 1878, Z. 15.213, gibt Weisungen gegen das Ueberhandnehmen der Kurzsichtigkeit bei der Schuljugend, und die zahlreichen Verordnungen der einzelnen Landesschulräthe haben sich ja bekanntlich sehr lebhaft mit der Frage beschäftigt. Dennoch glauben wir, daß noch immer zu wenig auf diesem Gebiete geschieht, welches keine geringere Rolle für sich in Anspruch nehmen darf, als die, für die Leistungsfähigkeit der künftigen Generationen verantwortlich zu sein [21]).

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Reichsgericht ist incompetent zur Entscheidung über eine Beschwerde, nach welcher Beschwerdeführer sich im Rechte der freien Meinungsäußerung verletzt erachtet, indem er behauptet, daß seine wegen eines in einer Vereinsversammlung gestellten Resolutionsantrages auf Grund des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 erfolgte Verurtheilung mangels des Thatbestandes der bezüglichen Uebertretung nicht begründet sei.*)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 24. October 1887 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde de praes. 9. September 1887, Z. 139, des Jacob L. Kohn, Hopfencommissionär und Realitätenbesitzer in Saaz, durch Dr. Franz Max Broudre, Advocat in Saaz, gegen die k. k. Statthalterei in Prag wegen Verletzung des Rechtes der freien Meinungsäußerung — nach Anhörung des Herrn Dr. Pichler, Advocat zu Jachnitz, als Vertreters des Beschwerdeführers Jacob L. Kohn, und des Herrn Erich Graf Kielmannsegg, k. k. Ministerialrathes, als Vertreters des k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird wegen Incompetenz des Reichsgerichtes zurückgewiesen." — Gründe:

Wenngleich in der Beschwerde eine Entscheidung wegen Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung angerufen wird, so ist dieselbe doch ihrer Wesenheit und selbst dem Wortlaute des Begehrens nach dagegen gerichtet, daß der Beschwerdeführer mit dem durch die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 24. Juni 1887, Z. 4802, bestätigten Straferkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Saaz vom 13. Jänner 1887, Z. 18.606, wegen eines bei der am 8. December 1886 in Libotschan abgehaltenen Wanderversammlung des deutsch-politischen Vereines in Saaz gestellten

[18]) Vgl. z. B. Clément „Moyens de pourvoir les bâtiments de lumière et de chaleur solaires". Trélat dasselbe Thema. (Heft XI.) Hartmann „Die Fortschritte der Gas- und elektrischen Beleuchtung und die Anwendung des Wassergases in hygienischer Beziehung" (Heft VI) u. s. w. Vgl. auch den Katalog über die Ausstellung des Congresses. (Heft XXXII.)

[19]) Beschluß der 4. Section „Tageblatt" Nr. 4, S. 5.

[20]) Schmidt „Ueber Schiffshygiene". Bambas „Rapport sur l'hygiène des bateaux marchands". Linhart „Wasser und Luft am Bord". Treille „Hygiène des navires, en particulier de ceux appartenant à la marine marchande". (Heft XIX.)

[21]) Vgl. Wasserfuhr „Aerztliche Ueberwachung der Schulen, besonders mit Bezug auf die Verhütung der Verbreitung von Infectionskrankheiten und Myopie". Cohn „Die ärztliche Ueberwachung der Schulen zur Verhütung der Verbreitung der Kurzsichtigkeit". Napias „L'hygiène scolaire en France". (Heft XII.)

*) Vergl. die in Nr. 30 auf S. 124 dieses Jahrganges der Zeitschrift mitgetheilte Reichsgerichtsentscheidung vom 5. Juli 1887, Z. 94.

Resolutionsantrages der Uebertretung des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt wurde, wodurch der Beschwerdeführer sich in dem durch den Art. 13 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechte der freien Meinungsäußerung für verletzt erachtet, weil seiner Behauptung nach der Thatbestand der im obcitirten § 11 normirten Uebertretung nicht vorliegt.

Das k. k. Reichsgericht ist jedoch zufolge des ihm durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, zugewiesenen Wirkungskreises nicht berufen, zu überprüfen, ob in einem gegebenen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen des oberwähnten § 11 vorhanden sind, da ihm eine Entscheidung in Strafsachen, es möge die bezügliche Gerichtsbarkeit den Justiz- oder den Administrativbehörden gesetzlich zugewiesen sein, überhaupt nicht zusteht.

Die Beschwerde mußte daher wegen Incompetenz des Reichsgerichtes zurückgewiesen werden.

(Erkenntniß des k. k. Reichsgerichtes vom 24. October 1887, Z. 180.)

Wenn durch Concessionirung von Eisenbahnen der auf einem erblichen Postmeisterprivilegium basirte Postdienst eingeschränkt wird, ist der Fall einer Enteignung des Posterblichkeitsprivilegiums nicht gegeben und kann daher aus diesem Titel eine Entschädigung für die Verminderung des Einkommens aus dem Postdienste nicht gefordert werden.

Mit der Privilegiumsurkunde ddo. 11. December 1832 war dem Johann W. der Postdienst zu Fetzelsdorf erblich und verkäuflich in der in dieser Urkunde umschriebenen Ausdehnung verliehen worden. Unterm 13. Jänner 1884, Z. 3014, belangte nun Johann W. das k. k. Aerar zu Handen der k. k. niederösterreichischen Finanzprocuratur auf Zahlung von 158.927 fl. 30 kr. sammt Nebengebühren mit der Behauptung, daß durch die Eröffnung der concessionirten Eisenbahnen a) von Stadlau bis zur Einmündung in die Brünn-Rossitzer Bahn, b) der Nordwestbahn und c) der Bahn von Zellerndorf nach Neusiedl — die ihm durch obiges Privilegium zugesicherte Postmeistergerechtigkeit in der Art gesunken sei, daß dieselbe auf die Beförderung der Briefe von der Poststation Haugsdorf-Fetzelsdorf beschränkt wurde. Durch die in den Concessionsurkunden ausgesprochene Uebertragung des Postdienstes an die betreffenden Bahnen habe — so argumentirte der Kläger — der Staat von dem in den Hofkammerdecreten vom 18. December 1837, Z. 50.820, und vom 12. März 1839, Z. 10.344, normirten Rechte der Einziehung des klägerischen Posterblichkeitsprivilegiums, d. i. seinem Expropriationsrechte, Gebrauch gemacht, der Staat sei sonach auch gehalten, dem Kläger das hiefür entfallende, nach Inhalt der erwähnten Hofkammerdecrete im ordentlichen Civilrechtswege geltend zu machende Expropriationsäquivalent zukommen zu lassen. Indem sohin der Kläger das für die angebliche Enteignung seines Posterblichkeitsprivilegiums zu beanspruchende Aequivalent mit der Höhe des ihm durch die Eröffnung der vorberührten drei Eisenbahnen angeblich entgangenen Einkommens, nämlich mit jährlich 7946 fl. 36½ kr. identificirte, gelangte er zu dem Schlusse, daß das k. k. Aerar ihm als Expropriationsäquivalent das diesem behaupteten Entgange entsprechende, zu 5 pCt. veranschlagte Capital per 158.927 fl. 30 kr. zu ersetzen schuldig sei.

Das Klagebegehren wurde sowohl vom Landesgerichte, als auch vom Oberlandesgerichte abgewiesen.

Auch der außerordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 11. Mai 1887, Z. 4406, keine Folge zu geben befunden. — Die Gründe lauten:

Der Kläger stützt seinen Entschädigungsanspruch auf die Enteignung des ihm für die Poststation Fetzelsdorf Allerhöchst verliehenen Posterblichkeitsprivilegiums, welche Enteignung thatsächlich durch die Concessionirung der in der Klage näher bezeichneten Eisenbahnstrecken eingetreten sei, indem hiedurch sein Postdienst auf den Briefpostverkehr, Route Fetzelsdorf-Haugsdorf, beschränkt wurde. Die Beurtheilung des Rechtsbestandes dieses Anspruches setzt demnach zunächst die Erwägung der Vorfrage voraus, ob durch die in der Klage bezogenen Eisenbahnconcessionen eine vollständige oder doch theilweise Enteignung des erwähnten Privilegiums im Sinne des § 365 a. b. G. B. stattgefunden habe. Die beiden Untergerichte haben diese Frage verneint, und zwar mit vollem Rechte. Denn nach § 364 a. b. G. B. hat eine Enteignung dann statt, wenn der Eigenthümer einer Sache sein Eigenthum zum allgemeinen Besten abtreten muß. Allein eine solche Enteignung des dem Kläger verliehenen Posterblichkeitsprivilegiums liegt nicht vor. Dieses gewährt wohl dem Privilegirten in Ansehung der darin bestimmten Poststation unter gewissen Voraussetzungen das vererbliche und veräußerliche, somit im Verkehre stehende Recht zum Postdienste; dasselbe verpflichtet aber diesen zugleich zur postämtlichen Beförderung von Personen und Sachen in dem concessionirten Bezirke nach den besonderen Postvorschriften und unter den festgesetzten Bedingungen. In Bezug auf diesen thatsächlichen Betrieb des Postdienstes besteht daher, wie das Oberlandesgericht bereits hervorhob, ein vertragsmäßiges Dienstverhältniß zwischen dem Staate als Inhaber des Postregales und dem Postmeister. Das durch das Postprivilegium erblich und veräußerlich verliehene Recht zum Postdienste und der auf Grund der Bestimmungen desselben ausgeübte Betrieb des Postdienstes müssen daher bei der Beurtheilung der rechtlichen Natur eines Posterblichkeitsprivilegiums strenge auseinandergehalten werden. Nur das erstere Recht, welches ohne Rücksicht auf den jeweiligen Umfang des Postdienstes besteht, kann im Sinne des § 298 a. b. G. B. als eine der Enteignung gemäß § 365 a. b. G. B. unterliegende Sache aufgefaßt werden, nicht aber die nach den Bestimmungen eines Dienstverhältnisses zum Staate geregelte Ausübung dieses Rechtes. Nach den Allerhöchsten Entschließungen vom 18. December 1837, Nr. 50.820, vom 19. Februar 1839, Nr. 4065, und vom 31. Mai 1841, Z. 2948, bildet auch nur das erstere Recht den Gegenstand der Einlösung gegen Entschädigung. Dagegen wird die Ausübung des Postdienstes durch die Umstaltung des Posterblichkeitsprivilegiums in einen zeitlichen Dienstvertrag fortgesetzt oder durch Kündigung gelöst. Die Folgerung des Klägers, durch welche er sein Klagebegehren stützen zu können vermeint, daß durch die in Folge des Eisenbahnverkehres eingetretene thatsächliche Beschränkung seines Postdienstes auf den Briefpostverkehr zwischen Fetzelsdorf und Haugsdorf eine jedenfalls theilweise Enteignung seines Privilegiums stattgefunden habe, ist daher verfehlt und beruht auf einer Verwechslung des Rechtes zum Postdienste mit dem an sich veränderlichen Betriebe. Wenn auch der letztere durch die Aenderung der Verkehrsverhältnisse und Verkehrsmittel beschränkt worden ist, so wurde dem Kläger hiedurch das Recht zum Postbetriebe der Poststation Fetzelsdorf nicht entzogen. Eine Enteignung des Posterblichkeitsprivilegiums, insoweit dasselbe überhaupt ein Object einer solchen bilden kann, liegt daher nicht vor und erscheint das hierauf basirte Entschädigungsbegehren ohne rechtlichen Halt.

Literatur.

Die Gesandtenrechte. Von Dr. Hermann Lovisoni. Wien, Manz, 1887.

In der vorliegenden Schrift hat Dr. Lovisoni klar, kurz und bündig eine systematische Darstellung der Rechtsverhältnisse der Gesandten geliefert. Der Verfasser hat sich unverkennbar die prägnante Formulirung völkerrechtlicher Doctrinen, wie sie ehedem Hofrath Dr. Leopold Freiherr von Neumann vortrug, zum Muster genommen. Die einzelnen Ausführungen sind nicht blos für den berufsmäßigen Diplomaten, sondern vermöge der darin an den Tag gelegten streng juristischen Logik, sowie in Folge der fortwährenden meritorischen Bezugnahme auf die einschlägigen Lehren des Civil-, Straf- und Proceßrechtes für jeden Juristen von großem Interesse. Die Einbeziehung der wichtigeren Controversen in den Text und die Vermeidung übermäßiger Ausdehnung der Noten wird jedem Leser gewiß willkommen sein.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

XIV. Stück. Ausgeg. am 10. Juli. — 29. Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juli 1886, Z. 9715, betreffend die Correspondenz der Justizbehörden mit den für ihren Umfang als politische Behörden erster Instanz fungirenden Stadtgemeinden. — 30. Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juli 1886, Z. 11.431, über die Verpflichtung der bei Eisenbahnprojects-Commissionen für k. k. Staatsbahnen als Militärvertreter fungirenden Officiere, das Straßenfuhrwerk mit den Vertretern der Civil-Staatsbehörde gemeinschaftlich zu benützen. — 31. Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juli 1886, Z. 12.087, betreffend die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1887.

XV. Stück. Ausgeg. am 26. Juli. — 32. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juli 1886, Z. 12.258, betreffend die Einstellung der Thätigkeit der k. und k. Consulargerichte in Serbien. — 33. Verordnung des Justizministeriums vom 13. Juli 1886, Z. 11.199, betreffend die Verwendung der auf Grund des § 7 der Strafproceßordnung ausgesprochenen und eingehobenen Geldstrafen. — 34. Verordnung des Justizministeriums vom 13. Juli 1886, Z. 12 065, betreffend die Legalisirung von Urkunden in dem Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien. — 35. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juli 1886, Z. 10.961, betreffend die Uebernahme der für Rechnung anderer Verwaltungszweige unmittelbar bei den Männer-Strafanstalten gemachten Bestellungen ärarischer Bedarfsartikel und den hiebei einzuhaltenden Vorgang.

XVI. Stück. Ausgeg. am 13. August. — 36. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juli 1886, Z. 8638, betreffend die Entscheidungen des k. k. Reichs-Kriegsministeriums und des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, daß die sogenannten Subsistenzbeiträge nicht zu den ständigen, pfändbaren Gebühren gehören. — 37. Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1886, Z. 7277, betreffend die Ersichtlichmachung der Geschäfte in Grundbuchsachen in den nach § 99 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, zu verfassenden Hauptgeschäftsausweisen der Gerichte erster Instanz.

XVII. Stück. Ausgeg. am 25. August. — — —

XVIII. Stück. Ausgeg. am 7. September. — 38. Verordnung des Justizministeriums vom 25. August 1886, Z. 15.119, betreffend die Verwendung von Baumwollstoff (Calicot) zur Herstellung der Leibes- und Bettwäsche für Häftlinge. — 39. Verordnung des Justizministeriums vom 30. August 1886, Z. 15.415, betreffend die zeitweilige Bestellung des k. k. Ministerialsecretärs Dr. August Herrmann zur Versehung der Functionen des Regierungscommissärs bei der österreichischen Central-Boden-Creditbank in Wien. — 40. Verordnung des Justizministeriums vom 30. August 1886, Z. 15 354, betreffend die Urlaubsverlängerung für diejenigen im Verwaltungsdienste Bosniens und der Hercegovina provisorisch angestellten Justizbeamten und Bediensteten, deren Urlaub im II. Semester 1886 abläuft. — 41. Verordnung des Justizministeriums vom 2. September 1886, Z. 9706, betreffend eine Vereinfachung des Vorganges bezüglich der den Gerichtsvorständen obliegenden periodischen Revisionen der bei den Steuerämtern verwahrten gerichtlichen Depositen.

XIX. Stück. Ausgeg. am 24. September. — 42. Verordnung des Justizministeriums vom 18. September 1886, Z. 13.875, betreffend die Systemisirung einer zweiten Notarstelle in Wels.

XX. Stück. Ausgeg. am 5. October. — 43. Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1886, Z. 16.132, betreffend die Vorlage von Reiseparticularien richterlicher Beamten.

XXI. Stück. Ausgeg. am 22. October. — 44. Verordnung des Justizministeriums vom 16. October 1886, Z. 18.390, betreffend Aenderungen in der Person des Regierungscommissärs und des Regierungscommissärs-Stellvertreters bei der österreichischen Central-Boden-Creditbank in Wien. — 45. Verordnung des Justizministeriums vom 17. October 1886, Z. 18.251, betreffend die den k. und k. Missionen in den Niederlanden ertheilte Ermächtigung zur Uebernahme geringfügiger beweglicher Nachlässe dortlands verstorbener Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie.

XXII. Stück. Ausgeg. am 9. November. — 46. Verordnung des Justizministeriums vom 22. October 1886, Z. 13 947, betreffend die Aenderung der Einlieferungsvorschriften für die Weiber-Strafanstalten zu Wiener Neudorf, Wallachisch-Meseritsch und Schwaz. — 47. Verordnung des Justizministeriums vom 25. October 1886, Z. 19.061, betreffend die Regelung der Amtskleidung des gerichtlichen Dienerpersonales.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 25. November. — — —

XXIV. Stück. Ausgeg. am 11. December. — 48. Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1886, Z. 13.879, betreffend die geschäftliche Behandlung der Anmeldungsbögen über die im Wege der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters erhobenen Veränderungen, dann die Eintragung der Grundbuchsachen in die Hauptgeschäftsausweise. — 49. Verordnung des Justizministeriums vom 26. November 1886, Z. 20.820, betreffend die Vervollständigung der von Seite der Grundbuchsgerichte bei Veränderungen im Eigenthume von Liegenschaften an die Steuerämter (Gebührenbemessungsämter) ergehenden Mittheilungen zum Zwecke der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. — 50. Verordnung des Justizministeriums vom 9. December 1886, Z. 21.798, betreffend die Umwechslung der Staatsnoten à 1 Gulden ö. W. mit dem Datum „7. Juli 1866".

XXV. Stück. Ausgeg. am 28. December. — 51. Verordnung des Justizministeriums vom 11. December 1886, Z. 21.074, betreffend die Systemisirung einer Notarstelle in Zabno. — 52. Verordnung des Justizministeriums vom 17. December 1886, Z. 22.131, betreffend die den activen k. k. Staats- (und Hof-) Bediensteten auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen zugesicherten Fahr- und Frachtbegünstigungen. — 53. Verordnung des Justizministeriums vom 21. December 1886, Z. 18.205, zur Erläuterung der Verordnung des Justizministeriums vom 3. December 1885, Z. 8346, J. M. V. Bl. Nr. 81. — 54. Verordnung des Justizministeriums vom 23. December 1886, Z. 19.353, betreffend die Trimestralausweise über den Fortgang der Grundbuchsanlegung.

Personalien.

Seine Majestät haben Allerhöchstihrem Kabinetssecretär Sectionschef Stephan von Pápay die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrathe im Finanzministerium Anton Ritter von Niebauer eine systemisirte Sectionschefsstelle in diesem Ministerium, und dem Ministerialrathe des Finanzministeriums Dr. Hilarius Ritter von Hankiewicz den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Lemberg Karl Gratzka taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der Pfandleihanstalt und Sparcasse in Ragusa Peter Negrini das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Pola Johann August Wassermann das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem Gemeindedelegirten von Fasana Peter Privileggio das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Elbeteinitz Ferdinand Perner das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereiconcipisten für den Sanitätsdienst bei der Statthalterei in Innsbruck Med. Dr. Joseph Daimer zum Ministerialconcipisten im Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bauadjuncten Joseph Klose und Ladislaus Ritter von Niedzielski zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptcassier Raimund Gottscheer zum Controlor der Staatscentralcasse ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Patricius Hruska, Ferdinand Stingl, Leopold Allesch und Hippolyt Dittrich zu Steuer-Oberinspectoren der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor des Lottoamtes in Prag Rudolph Ziwny zum Amtsverwalter und Cassier des Lottoamtes in Linz ernannt.

Erledigungen.

Evidenzhaltungs-Geometersstelle erster Classe für den Vermessungsbezirk Mistelbach in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Evidenzhaltungs-Geometersstelle zweiter Classe in der elften Rangsclasse, beziehungsweise eine Evidenzhaltungs-Elevenstelle mit Adjutum von 500 fl. jährlich in Niederösterreich, bis Ende November (Amtsbl. Nr. 253.)

Bezirkscommissärsstelle in Böhmen, eventuell Statthalterei-Concipistenstelle, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 253.)

Sanitätsassistentenstelle in Schlesien mit 500 fl. jährlichem Adjutum, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 253.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 32 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.